

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
Herausgeber: Schweizer Film
Band: 5 (1939)
Heft: 80

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



V. Jahrgang · 1939
No. 80, 1. Oktober

Druck und Verlag: E. Löpfle-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich
Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 8.—, 6 mois fr. 4.—

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:
Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich
Association cinématographique Suisse romande, Lausanne

Film-Verleihverband in der Schweiz, Bern
Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Solothurn
Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich

Inhalt:

	Seite
Ueber Filmkritik	1
Allgemeine Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen	2
Schweiz. Filmkammer: Mitteilungen, Schweizerfilm	3
Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich: Sitzungsberichte	3
Zürcher Lichtspieltheater-Verband, Zürich	3
Verband Schweiz. Filmproduzenten	4
Begegnung mit Luise Rainer in Luzern	4
Kino im Krieg	5
Totentafel: Willy Preiss; Carl Laemmle	8
Der Filmkritiker und seine produktive Aufgabe	8
Eine denkwürdige Präsidenten- und Sekretärenkonferenz	9
Französischer Film bei Kriegsbeginn	10
Berliner Filmrevue	11
Internationale Filmnotizen	12
Film-Technik	24
Mitteilungen der Verleiher	24
Kleine Mitteilungen	26
Aus dem schweizerischen Handelsamtsblatt	26

Sommaire:

	Page
Prescriptions générales concernant la censure des films cinématographiques	27
Association cinématographique Suisse romande: Communiqué	28
Chambre suisse du cinéma: Délimitation des diverses catégories de films au point de vue national	28
Sur les écrans du monde	29
Contrôle des films dans le Canton de Vaud	32
Communications des maisons de location	32

Über Filmkritik

Erfreulicherweise befaßt sich unsere Tagespresse hie und da in grundsätzlichen Artikeln über das Wesen der Filmkritik. In einem der letzten Aufsätze dieser Art in den «Luzerner Neuesten Nachrichten» «Der Filmkritiker und seine produktive Aufgabe» wird zunächst festgestellt, daß an Filmkritiker ganz andere Forderungen gestellt werden müßten, als an Theaterkritiker. Der Theaterkritiker müsse von den technischen Voraussetzungen, die zu einer Aufführung gehören, wenig wissen; er müsse vom eigent-

lichen Theaterbetrieb nicht unbedingt feste Vorstellungen haben, um ein guter Kritiker zu sein. Er stehe vielmehr einer fertigen, während großer geschichtlicher Zeiträume gewachsener Kunstform gegenüber und könne sich, auch wenn er von bühnentechnischen Dingen wenig verstehe, in überlegener Weise mit der geistigen Substanz der Aufführung, mit der ganzen dramatischen Entwicklung einer Epoche auseinandersetzen. Der Filmkritiker dagegen könne nichts Wesentliches über die Entwicklung der Filmkunst aussagen, wenn er nichts von der Entstehung eines Filmes in technischer Hinsicht verstehe. Der Artikelschreiber würde es sogar begrüßen, wenn «irgend ein Pressegesetz die filmkritische Tätigkeit von einem derartigen praktischen Befähigungsnachweis abhängig machen würde».

Einige unserer Leser werden zustimmend nicken und gleich in den Ruf nach einem solchen Gesetz mit einstimmen. Wie oft wurde von Leuten aus dem Kinogewerbe verlangt, der Filmkritiker müsse «Fachmann» sein, er müsse die technischen Schwierigkeiten der Filmherstellung kennen, um richtiger (gemeint ist: milder) urteilen zu können. Aber wir wollen nicht voreilig sein. Gewiß sagt der Artikelschreiber in den «L.N.N.» Richtiges. Aber mit Einseitigkeiten und Ausschließlichkeiten ist uns nicht geholfen. Es geht nicht an, dem Theaterkritiker völlige Ahnungslosigkeit in Bezug auf Bühnentechnik zuzubilligen, vom Filmkritiker aber eine peinliche Fachausbildung zu verlangen. Denn ebenso, wie die Ahnungslosigkeit des Theaterkritikers zu blutleerem literarischem Geschwätz und zu Fehlurteilen führen kann, vermag eine einseitige Fachausbildung den Filmkritiker zu einer Ueberschätzung der Technik oder zu solchem Respekt vor dem «Metier» zu verleiten, daß ihm der Mut zu eigenen Urteilen und Vorschlägen genommen wird. Gerade diesen Fall hat man schon häufig erlebt: der Kritiker, der zuviel weiß, bleibt an Einzelheiten hängen und ist nicht mehr fähig, den Atem des Ganzen zu verspüren, auf Zwischentöne zu lauschen und die bleibenden Werte zu erkennen. Nichts wird dem Filmkritiker so gefährlich, wie die Ueberschätzung einzelner Leistungen: er läßt sich vielleicht durch wundervolle Aufnahmen fesseln und übersieht, daß die Darsteller unwahr wirken. Oder er läßt sich durch eine überaus geschickte Regie, die ihn, den «Fachmann», entzückt, über die geistige Leere des Drehbuches täuschen. Ein umgekehrter Fall: die französischen Fachkritiker haben jahrelang Marcel Pagnols Filme nach allen Regeln der fachlichen Kritik verdammt, sie haben dabei nicht erkannt, daß dieser Pagnol, der sich um filmische Regeln